

seren vnd zu enthalten: ist beschlossen vñ verglichen/
daß so viel dieselbige anbelangt / gerürter Stillstand
heut vber ein Jahr erst seinen anfang nemen soll: je-
doch do man die zeitung daruon eher haben kan / das
alsbald alle feindliche Thathädungen eingestelt / so
aber nach gesezter Jahrsfrist jegent etwz feindliches
verübt wordē / als dann der zugesügte Schad ohn ei-
nige nachlassüg wid auffgerichtet vñ erstattet werde.

6. Die vnderthanē beiderseits / nemlich des Königs
vñ des Erzhertzogen / wie auch die Staden sollen mit
gezwüngen werden mehr zolls vnd Auflage zu bezahlē
als die Ingesessene selbst / oder ihr Freundt vñnd
Bundts verwandten / welche am wenigsten mit ge-
dachten Auflagen beschwehrt seindt.

7. Es sollen auch die Vnderthanen vnd Inwoh-
ner wol gedachter Herrn Staden ebendieselbe Frey-
heit haben in den Landen vnder Königlicher Maiest.
vnd den Erzhertzogen gelegen / welche den vndertha-
nen des Königs in groß Britanien der Friedshand-
lung vergunet ist / nach laut der Articeln welche in-
sonderheit vñnd in geheim mit dem Constabel von
Castilien gemacht vnd auffgerichtet seindt.

8. Sollen auch weder die kauffleuth Siffherren /
Piloten / oder Schiffgesind / noch derselben Schiff /
Gelten / Wahren vnd Güter so inen zustehen / ange-
schlagen vnd arzeßtiert werden durch einig befehl vñ
Mandat in gemein oder besonder / oder des friegs od
anderer vrsachen halben / wie auch nit vñnd dem schein
das Land dardurch zu beschirmē vnd zu erhalten / die-
selbe in dienst zu gebrauchen. Jedoch sollen darunder
nit begriffen oder verstanden werden / allsolche Arzeßte
oder Bekümmerungen / welche ordentlicher weiß
schulden oder anderer Krefftiger Contracten wegen

By 2 ergangen /